

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 1 von 6
		Revisionsstand: c vom: 23.10.2019	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnamen: Lichtwachs MODELLIERWACHS
Lichtwachs PROFILE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Modellherstellung in der Zahntechnik. Anwendung/Gebrauch nur durch ausgebildetes Fachpersonal.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Verwendung durch private Verbraucher.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Wegold Edelmetalle GmbH
Nibelungenstraße 5
90530 Wendelstein
Telefon: + 49 (0) 9129 4030-0
Fax: + 49 (0) 9129 4030-40
E-Mail (zuständige Person): info@wegold.de

1.4 Notrufnummer

Wegold Anwendungstechnik: +49 (0) 9129 / 4030-30
Nur während der Kernarbeitszeiten verfügbar: Montag - Freitag 09:00 - 14:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahrenkategorien:
Aufgrund der vorliegenden Daten kann keine Klassifizierung des Produkts vorgenommen werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
GHS-Kennzeichnungselemente:
Keine.
Signalwort:
Nicht anwendbar.
Gefahrenhinweise:
Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Gemisch.

3.2 Zusammensetzung des Stoffes oder Gemischs

Chemische Bezeichnung: Polyurethanacrylat
Chemische Eigenschaft: UV-härtendes Harz.
EG-Nummer: Keine Informationen verfügbar.
CAS-Nummer: Keine Informationen verfügbar.
Registrierungsnummer (REACH): Keine Informationen verfügbar.

3.3 Zusätzliche Hinweise

Keine.

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 2 von 6
		Revisionsstand: vom: 23.10.2019	c

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2 Einatmen

Nach Inhalation Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife reinigen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.4 Augenkontakt

Augen mehrere Minuten lang mit sauberem Wasser spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.5 Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.6 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.7 Hinweise für den Arzt

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können reizende, ätzende oder giftige Gase/Dämpfe entstehen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen. Behälter wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen. Zündquellen beseitigen.

5.4 Weitere Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Austrittsbereich isolieren und entsprechenden Abstand in alle Richtungen einhalten. Verboten Sie den Zutritt von nicht autorisiertem Personal und Personen, die keine Schutzkleidung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Einsatzkräfte:

Bei Einwirkungen von Gas/Rauch/Dampf/Aerosol ist ein Chemikalienschutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in dicht verschlossenen Behältern sammeln. Das aufgenommene Material gemäß ABSCHNITT 13 behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: Siehe ABSCHNITT 7.
Persönliche Schutzausrüstung: Siehe ABSCHNITT 8.
Entsorgung: Siehe ABSCHNITT 13.

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 3 von 6
		Revisionsstand: vom: 23.10.2019	c

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich ist, belüften Sie den Arbeitsbereich gründlich. Nur für den berufsmäßigen Anwender. Geeignete Schutzausrüstungen tragen. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Rauchverbot. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung, Objekte mit hoher Temperatur und Feuer oder offene Flammen.

7.1.3 Hinweise zur allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen und dunklen Ort aufbewahren. Kein Rauchen. Keine offene Flamme. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung, Objekte mit hoher Temperatur und Feuer.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine Informationen verfügbar.

7.3 Spezifische Endnutzung(en)

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwenden Sie dicht verschlossene Behältnisse oder lokale Absauganlagen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen / persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Handschutz: Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE -Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Haut-/Körperschutz: Gummischürze tragen.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Arbeitshygiene: In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Thermische Gefahren: Keine Informationen verfügbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Geruch: Leicht charakteristisch

Geruchsschwelle: Keine Informationen verfügbar

ph-Wert: Keine Informationen verfügbar

Schmelzpunkt: Keine Informationen verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich: Keine Informationen verfügbar

Flammpunkt: > 130 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Keine Informationen verfügbar

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 4 von 6
		Revisionsstand: vom: 23.10.2019	c

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Informationen verfügbar
Zündtemperatur:	Keine Informationen verfügbar
Dampfdruck (bei 20 °C):	Keine Informationen verfügbar
Dampfdichte:	Keine Informationen verfügbar
Dichte:	1,0 bis 1,2 g/cm ³
Schüttdichte	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Löslich in Ethylacetat und Toluon. Unlöslich in Wasser.
Verteilungskoeffizient:	Keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Informationen verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Informationen verfügbar
Viskosität:	Keine Informationen verfügbar
Molekulargewicht:	Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Keine Informationen verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Informationen verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Durch Einwirkung von Hitze, Sonneneinstrahlung oder Inertgasatmosphäre kann es zu einer Polymerisation kommen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation mit hoher Hitzeentwicklung kann durch plötzliches Erhitzen, direkte Sonneneinstrahlung, Bestrahlung usw. auftreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, ultraviolettes Licht, Hitze, hohe Temperatur.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke oxidierende Verbindungen, Laugen, Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es können reizende, ätzende oder giftige Gase/Dämpfe entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Keine Informationen verfügbar.

Reiz- und Ätzwirkung:

Keine Informationen verfügbar.

Sensibilisierende Wirkungen:

Enthält vorhandene chemische Substanzen der Kategorie Hautsensibilisierung 1 (weniger als 1 %).

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr:

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Keine Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben zu Prüfungen:

Keine Informationen verfügbar.

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 5 von 6
		Revisionsstand: c vom: 23.10.2019	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Da das Produkt in Wasser unlöslich ist, wird davon ausgegangen, dass es sich wahrscheinlich nicht auf aquatische Umwelt auswirkt. Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht kontaminierte, gereinigte oder restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Keine Informationen verfügbar.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Keine.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Es liegen keine Informationen vor.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vermeiden Sie beim Transport direkte Sonneneinstrahlung und laden Sie das Produkt so, dass keine Schäden an Behältern entstehen und verhindern Sie Korrosion, Leckagen oder Stürze.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar. Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

	SICHERHEITSDATENBLATT Lichtwachs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	Dokument-Nr.: QMF_4.5-514	Seite: 6 von 6
		Revisionsstand: c vom: 23.10.2019	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Es liegen keine Informationen vor.

15.1.2 Nationale Vorschriften Deutschland

Es liegen keine Informationen vor.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Quellen können in den einzelnen Abschnitten angegeben sein.

16.2 Gebrauchsempfehlungen und Einschränkungen

Aktuelle Gebrauchsinformationen beachten!

16.3 Weitere Hinweise

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Formblatt ergänzt die technische Beschreibung und ersetzt sie nicht. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Für Schäden, die durch unsachgemäße Anwendung oder durch Nichteinhalten unserer Gebrauchsanweisungen entstehen, lehnen wir sämtliche Haftungen ab. Das beschriebene Produkt ist ausschließlich für seinen Bestimmungszweck zu gebrauchen. Die Angaben sind nicht automatisch auf andere Produkte übertragbar. Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

16.4 Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

16.5 Volltext der Kodierungen unter Abschnitt 2 und 3

Nicht anwendbar.

Ausgabe b/23.10.2019

Ersetzt Ausgabe: b/29.05.2015

Änderungen gegenüber der Vorversion: Vollständig neu erstellt.